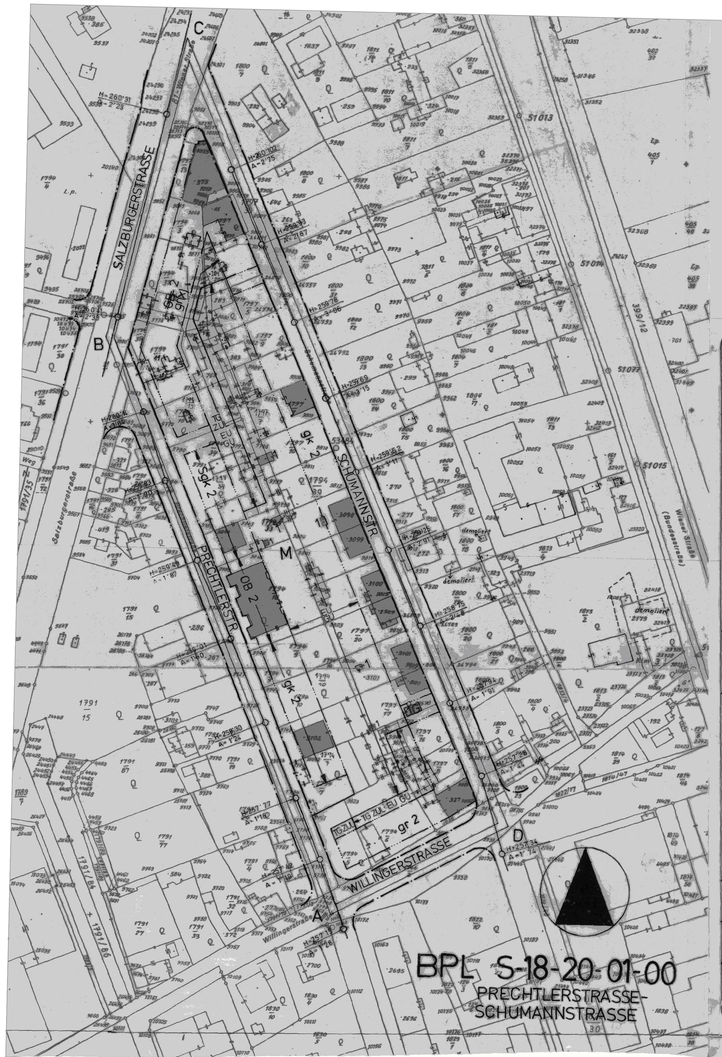

Die Tiefgaragendachflächen sind zu begrünen. Die oberste Schicht des Dachaufbaues ist als Vegetationsschicht mit einer Mindeststärke von 50 cm und organischen Pflanzen auf mindestens 80 % der Fläche verteilt auszuführen.

Die begrünte Tiefgaragendachfläche ist niveaugleich mit den angrenzenden Freiflächen auszuführen.

SOFERN SICH AUS DEM BEBAUUNGSPLAN ODER AUS BAURECHTLICHEN VORSCHRIFTEN NICHTS ANDERES ERGIBT, SIND BEI NEU-, ZU- ODER UMBAUTEN VON GEBÄUDEN GEGEN ALLE SEITLICHEN GRENZEN DER BAUPLÄTZE UND GEGEN DIE INNERE BAUPLATZGRENZE DIE IM § 32 ABS. 2 DER O.Ö. BAUO. FESTGELEGTEN ABSTÄNDE EINZUHALTEN.

Soweit im Bebauungsplan nichts anderes festgelegt ist, gelten folgende Bestimmungen:

A. Garagen und mit Schutzdächern versehene Abstellplätze sind bis zu einer Gesamtnutzfläche von 50 m² außerhalb der Baufluchtlinien zulässig.

B. Sonstige Nebengebäude (z.B. Garten- und Gerätehütten) sind
   a) bis zu 8 m² bebauter Grundfläche außerhalb der Baufluchtlinien und im Bauwich zulässig;
   b) bis zu 25 m² bebauter Grundfläche außerhalb der Baufluchtlinien, nicht jedoch im Bauwich, zulässig.

C. Schwimmbecken ohne Überbauung sind außerhalb der Baufluchtlinien ebenfalls zulässig.

D. Im Vorgartenbereich innerhalb einer 5 m breiten Zone parallel zur Straßenfluchtlinie ist die Errichtung der unter Punkt B angeführten sonstigen Nebengebäude und von Schwimmbecken unzulässig.

Ergeschoße Zubauten bis max. 5 m2 Grundrißfläche (Windfänge) dürfen im Seitenabstand (Bauwich) bzw. Vorgarten errichtet werden, wenn von diesen mindestens noch ein Abstand von 1,40 m zur seitlichen Grundgrenze eingehalten bzw. die vordere Baufluchtlinie nichtmehr als um 1,60 m überbaut wird.

Bei Neu- und Zubauten sind Dachflächen von Hauptgebäuden über 500 m2 sowie von Nebengebäuden über 100 m2 und einer Neigung bis 20 Grad, ausgenommen Flugdächer, zu begrünen, es sei denn, der verbleibende Anteil der Grünflächen an der Bauplatzfläche beträgt zumindest 0,6.
Unter Grünflächen sind Rasenflächen, bepflanzte Flächen, Kinderspielplätze sowie Erschließungswege und Wäscheplätze mit wasserdurchlässigem Aufbau oder Pflasterungen mit offenen Fugen zu verstehen.
Einstellplätze sind auch dann nicht den Grünflächen zuzuzählen, wenn sie eine wasserdurchlässige Oberfläche (z.B. Rasenbetonsteine) aufweisen.

Unter Dachbegrünung ist eine Dachausführung zu verstehen, welche als oberste Schicht des Dachaufbaus eine Vegetationsschicht mit einer Mindeststärke von 12 cm und organische Pflanzen auf mindestens 80 % der Fläche verteilt aufweist.

Die Einstellplätze sind mit einer kleinteilig gegliederten Oberfläche (z.B. Pflasterungen, Betonsteinen uä.) herzustellen, sofern dem nicht Belange des Grundwasserschutzes entgegen stehen.

Fensterlose Außenmauern sind so zu begrünen, daß davor Bäume, Sträucher oder Rankgehölze gepflanzt werden, sofern dem nicht Gründe des Orts- und Landschaftsbildes entgegen stehen.

Soweit sich aus dem BPl nichts anderes ergibt, sind mindestens 50% der Vorgartenfläche mit Bäumen und bzw. oder Sträuchern zu bepflanzen.

LEGENDE:

W	WOHNGEBIET	STRASSENFLUCHTLINIEN
WR	REINES WOHNGEBIET	GRENZLINIEN
K	KERNGEBIET	
M	GEMISCHTES BAUGEBIET	
M*	GEMISCHTES BAUGEBIET - DIE ERRICHTUNG VON WOHNUNGEN, AUSGENOMMEN BETRIEBSWOHNUNGEN, IST UNZULÄSSIG.	BAUFLUCHTLINIEN
		ANBAUVERBINDLICH
D	DORFGEBIET	
G	GEBIET FÜR GESCHÄFTSBAUTEN	HÖHENBEGRENZUNGSLINIE
I	INDUSTRIEGEBIET	
GR	GRÜNLAND	KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSCHÄCHTEN
L	LÄNDEFLÄCHE	
B	BETRIEBSBAUGEBIET	GRENZE DES WASSERSCHUTZGEBIETES
OB	OFFENE BAUWEISE	AUFGELASSENE STRASSENFLUCHTLINIE
GB	GESCHLOSSENE BAUWEISE	
p x	GEKUPPELTE BAUWEISE	GRENZE DES STADTGEBIETES
gr	GRUPPENBAUWEISE	
Sp*	SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GEKUPPELTER FORM BZW.	ERWÜNSCHTE PARZELLIERUNG
Sgr	SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GRUPPEN (TIEFGARAGE UNTER MEHREREN HAUPTBAUKÖRPERN ZULÄSSIG.)	VERBINDLICHE BAUPLATZGRENZE
		HÖHENANGABE IM BEZUGSPUNKT GILT BIS PFEILSPITZE
SOB	SONDERFORM EINER OFFENEN BAUWEISE (OBJEKTE KÖNNEN EINSEITIG DIREKT AN DER NACHBARGRUNDGRENZE SITUIERT WERDEN)	BEZUGSPUNKT FÜR HÖHENANGABE, WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN GILT HÖHENANGABE FÜR STRASSENSEITE
GA	GEWSTEIGANSCHNITT	
I,II,II	GESCHOSSANZAHL	
HGH	HAUPTGESIMSHÖHE	
ZG	ZURÜCKGESETZTES GESCHOSS ZULÄSSIG	
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	ZU PFLANZEN
BMZ	BAUMASSENZAHL	BAUM GRUPPE, STRAUCH GRUPPE
G	GARAGE	
TG	TIEFGARAGE	
E	EINSTELLPLATZ PRIVAT	ZU ERHALTEN
GU	GARAGEN UNZULÄSSIG	
EU	EINSTELLPLÄTZE UNZULÄSSIG	
DAU	DACHRAUMAUSBAU UNZULÄSSIG	ALTBESTAND, DENKMALGESCHÜTZT (GEM. § 3 DENKMALSCHUTZGESETZ)
DGU	DACHGESCHOSSAUSBAU UNZULÄSSIG	ABBRUCH

DACHGESCHOSSAUSBAU
DACHRAUMAUSBAU

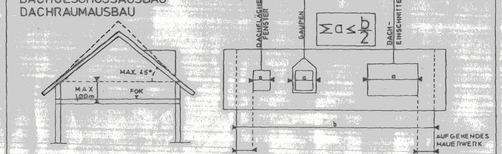

MANSARDDACH UNZULÄSSIG.
ZUSÄTZLICH ZUR GESCHOSSANZAHL UND HGH DACHGESCHOSSAUSBAU NUR IN EINER EBENE ZULÄSSIG.
EMPORE UNZULÄSSIG.

FORMBLATT 1991 -Wu 1.2.

BEBAUUNGSPLAN

STAMMPLAN			ÄNDERUNG	
S	18	20	01	00
BPL BEZIRK	STAT BEZIRK	BAUBLOCK	STAMMPLAN	ÄNDERUNG

PRECHTLERSTRASSE - SCHUMANNSTRASSE
IN GÄNZLICHER NEUERFASSUNG

STATISTISCHE BEZIRKE

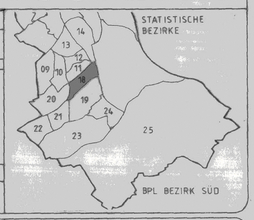

MASSTAB 1:1000 // FLÄCHE ca. 20.850 m²

BEGRENZT DURCH DEN LINIENZUG A-B-C-D-A

ÖFF. PLANAUFLAGE:	BESCHLUSS DES GEMEINDERATES. DATUM: 23.4.1992
OÖ. LANDESREGIERUNG	VERORDNUNGSPRÜFUNG
KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT DER STADT LINZ NR.: 22 VOM 30. 11. 1992	RECHTSWIRKSAM AB DATUM: 1. 12. 1992

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ PLANUNGSAMT

BEARBEITER: ING. PERCHTHALER eh.
GEZEICHNET PERCHTHALER AM 22.7.1991
GEÄNDERT PERCHTHALER AM 2.1.1992
ABTEILUNGSLEITER BEBAUUNGSPLANUNG: DIPL. ING. SCHÖNDORFER eh.
(x) GEMÄSS BESCHEID DES AMTES DER O.Ö. LANDESREG. BauR-P-45448/2-1992 Sch/Sch VOM 27.11.1992 BAUWEISE AUF gr ABGEÄNDERT
AMTSLEITER DES PLANUNGSAMTES: DIPL. ING. ARCH. BRUNNER eh.
LINZ, 22.2.1993